

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
(GO VR)**

Vom 25. November 2024

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70), gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung durch die oder den Vorsitzenden
- § 5 Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 6 Ausschluss von der Abstimmung

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

- § 7 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt

Vorstand des Verwaltungsrats

- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstands

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen im Einzelfall

§ 11 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1
Ladung zu den Sitzungen des
Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die Sitzungen sind bei Bedarf anzusetzen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 2
Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten und Finanzfragen behandelt werden.
- (3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Personen, die nicht nach § 3 zur Sitzungsteilnahme berechtigt sind, die Teilnahme gestatten.

§ 3
Teilnahme an Sitzungen

- (1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Im Fall der

Verhinderung ist rechtzeitige Entschuldigung an die oder den Vorsitzenden erforderlich.

- (2) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und deren Stellvertretung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind sie hierzu verpflichtet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Medienrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann die oder der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitern der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen; die oder der Vorsitzende darf ihnen das Wort erteilen.

§ 4

Tagesordnung, Sitzungsleitung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt zwei weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. ⁴Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ⁵Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- (2) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht. ³Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird oder wenn Dringlichkeit vorliegt.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sie oder er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf.

- (4) ¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden eine Niederschrift, die die oder der Vorsitzende und der hinzugezogene Schriftführende unterzeichnen, und eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landezentrale und betroffener Dritter sowie schutzwürdige personenbezogene Daten der Beschäftigten bereinigte Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen der Sitzungen gefertigt. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die oder der Vorsitzende des Medienrats und die Präsidentin oder der Präsident der Landezentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ³Die mit der Sitzungsleitung abgestimmte Zusammenfassung wird im Internetauftritt der Landezentrale veröffentlicht.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹Dringliche Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. ²Die oder der Vorsitzende bestimmt eine Frist für die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens, die drei Werktage ab Zugang nicht unterschreiten soll, und leitet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen durch Postversand, als Fernkopie oder mittels elektronischer Post zu.
- (4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten nicht für Wahlen.

§ 5a

Beschlüsse in besonderen Fällen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Durchführung einer Sitzung mittels Telekommunikation festlegen.
- (2) Ein besonderer Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn
1. auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Reisebeschränkungen oder Versammlungsverbote bestehen;
 2. Behördliche Gesundheitsempfehlungen zu Kontaktbeschränkungen bestehen;
 3. auf Grund faktischer Beschränkungen die Anreisemöglichkeit zum Sitzungsort beispielsweise durch Streiks im öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich bzw. unzumutbar erscheint.

- (3) Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und alle Mitglieder, die ihre Verhinderung der oder dem Vorsitzenden nicht mitgeteilt haben, mittels Telekommunikation zugeschaltet sind.
- (4) Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 4 Abs. 4.

§ 6

Ausschluss von der Abstimmung

- (1) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.
- (2) Bei Einzelfallentscheidungen ist ein Mitglied des Verwaltungsrats von der Abstimmung ausgeschlossen,
 - 1. wenn es selbst Beteiligter ist,
 - 2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
 - 3. wenn es einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 - 4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 - 5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei diesem als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
 - 6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
 - 7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z.B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.
- (3) ¹Hält sich ein Mitglied des Verwaltungsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. ²Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss. ³Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. Die oder der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

§ 7

Vertraulichkeit

- (1) Unterlagen und Beratungsergebnisse in Personalangelegenheiten und in Finanzfragen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

Zweiter Abschnitt
Vorstand des Verwaltungsrats

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung.
- (2) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so handelt ihre oder seine Stellvertretung; ist auch diese verhindert, das lebensälteste Mitglied des Verwaltungsrats.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat.

§ 9
Wahl des Vorstands

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in der ersten Sitzung der Amtsperiode je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft die Präsidentin oder der Präsident ein. ²Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet ein vom Verwaltungsrat als Wahlleiter berufenes Mitglied.
- (3) ¹Die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung erfolgt jeweils in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (4) ¹Stimmzettel mit den Namen von wählbaren, aber nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültig. ²Stimmzettel mit den Namen von nicht wählbaren (dem Verwaltungsrat nicht angehörenden) Personen oder Stimmzettel, die nicht erkennen lassen, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde, sind ungültig.
- (5) Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung während der Amtszeit des Verwaltungsrats aus oder legt sie oder er das Amt nieder, so findet Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10
Abweichungen im Einzelfall

- (1) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2024 in Kraft.

München, den 25. November 2024



Roland Richter
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats